

**Beschluss**

**AZ: BSchK/060/2012  
BSchK/47/2012/A**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In der Sache

T. M. T.

- Beschwerdeführerin -

gegen

DIE LINKE, Parteivorstand, dieser vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, M. H.

- Beschwerdegegnerin -

hat die am 9. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

**Begründung:**

Die Berufungsführerin hatte am 01.10.2012 gegen den Beschluss der Bundesschiedskommission (BSchK), zu ihren Antrag vom 03.07.2012 kein Verfahren zu eröffnen, Beschwerde eingelegt.

Der Antrag war insbesondere abgelehnt worden, weil es nicht in der Macht der BSchK steht, die Durchführung eines (außerordentlichen) Bundesparteitages zur Wahl einer Bundesfinanzrevisionskommission (BFRK) anzuordnen. Die Berufungsführerin hatte eine sofortige Wahl der BFRK begehrt, nachdem eine solche auf dem Parteitag in Göttingen (02.-03.06.2012) nicht durchgeführt worden war, für die sie kandidiert hatte.

Die Berufungsführerin begehrt mit ihrer Beschwerde eine Bescheidung ihrer diversen Feststellungsanträge aus dem Ursprungsantrag. Ihrer Auffassung nach sei sie in der Ausübung ihres passiven Wahlrechts behindert worden, die sie mit den Feststellungsanträgen nachweisen wollte. So sei ihre Kandidatur für die BFRK nicht wie die anderer Bewerberinnen und Bewerber zeitlich vor dem Parteitag bzw. in den nur den Delegierten und Kandidaten zugänglichen Räumlichkeiten im Veranstaltungsort des Parteitages bekannt gegeben worden. Darüber hinaus sei ihr der Zutritt zum Versammlungsraum bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl einer BFRK“ verwehrt worden.

Nachdem der Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde, habe ihr Name bei der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gefehlt. Nach ihrer Intervention beim Tagungspräsidium im Versammlungsraum war der TOP dann jedoch nicht fortgesetzt worden.

Wie von der Berufungsführerin auch eingestanden – hatte es in Göttingen gar keine Wahl einer BFRK gegeben.

Eine Prüfung der Feststellungsanträge – wohl eher Beweisanträge – konnte daher nach Auffassung der BSchK jedenfalls solange unterbleiben, wie keine durchgreifenden Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Eröffnung eines Verfahrens vorgetragen wurden.

Neue oder weitere Belege wurden jedenfalls von der Berufungsführerin in dem Verfahren nicht erbracht.

Die Berufungsführerin beehrte des weiteren Einsicht in die Schiedsakte und die „Herausgabe der Anhörung der Beschuldigten“.

Der Berufungsführerin war eine Akteneinsicht immer möglich; zudem war sie darauf nochmals schriftlich ausdrücklich hingewiesen worden. Von dieser Möglichkeit hatte sie jedoch bis zum 30.11.2012 keinen Gebrauch gemacht. Eine „Anhörung der Beschuldigten“ hatte nicht stattgefunden, daher konnten ihr Unterlagen darüber nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Berufungsführerin konnte nach Auffassung der BSchK auch nicht mit der Beschwerde durchdringen, dass in den Ursprungsverfahren keine mündliche Verhandlung und demzufolge keine Anhörung der Berufungsführerin stattgefunden habe, da die Schiedsordnung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend vorschreibt. Vielmehr ermöglicht § 10 der Schiedsordnung den Kommissionen auch eine Entscheidung nach Aktenlage.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben. Damit ist das Schiedsverfahren beendet.